

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 12. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.044.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.915.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	54.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.598.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.926.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	409.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.227.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.818.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	248.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.825.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.401.400 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.818.200 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **280.000 €** festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

### § 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen Verpflichtungen gem. § 119 Abs. 5 NKomVG, bei denen der Bürgermeister gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Zustimmung allein erteilen darf, wird für das Haushaltsjahr 2015 im Einzelfall auf einen Betrag von **0,5 v. T.** der Ausgabesumme im Finanzhaushalt festgesetzt.

Braunlage, den 12. Mai 2015



Stadt Braunlage

Bürgermeister